


Marc Sinner
Steuerberater
Dipl.-Ökonom

Hartmut Westphal
Steuerberater

 Kröning & Partner • Walderseestr. 22 • 30177 Hannover
Kanzlei Gbw • Hannoversche Str. 2 • 30938 Burgwedel

Kröning & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Walderseestraße 22
30177 Hannover

Kanzleinachrichten August 2017

Überlassung einer Zahlungskarte mit Geld-Chip kann umsatzsteuerpflichtige Lieferung sein

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die Überlassung einer Zahlungskarte unter bestimmten Voraussetzungen eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung sein kann. Im entschiedenen Fall hatte der Unternehmer in Fußballstadien ein elektronisches Bezahlssystem bei den dort ansässigen Caterern installiert. An Besucher der Stadien gab er elektronische Zahlungskarten aus. Auf dem Chip der Karten konnte ein Guthaben zur bargeldlosen Bezahlung von Speisen und Getränken im Stadion aufgeladen werden. Je Karte musste ein Stadionbesucher zunächst 10 € bezahlen, die sich auf 2 € Pfand und 8 € Verbrauchsguthaben aufteilten. Bei Rückgabe der Karte, die nur eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr hatte, wurden das Pfand und das Restguthaben erstattet.

Die Einnahmen aus dem Kartenpfand behandelte der Unternehmer umsatzsteuerfrei, was das Finanzamt nach einer Betriebsprüfung abänderte. Das angerufene Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht.

Es lag insbesondere deshalb eine Lieferung vor, weil der Kartenerwerber ohne jede Einschränkung nach seinem Belieben über die Karte verfügen konnte. Wenn überhaupt eine Rückgabepflicht bezüglich der Karte bestanden hat, hat der Unternehmer tatsächlich nie versucht, diese Pflicht durchzusetzen. Er hat sogar sofort 80 % der Pfandeinnahmen als Erlöse und nur 20 % als Verbindlichkeiten (wegen möglicher Erstattung des Pfands nach Rückgabe der Karte) verbucht.

Nach Auffassung des Gerichts war die Kartenlieferung auch keine unselbstständige Nebenleistung zum nicht steuerbaren Tausch von Zahlungsmitteln (Bargeld gegen elektronisches Geld). Die Karte war Transportmittel und notwendiger Schlüssel, um damit im Stadion bezahlen zu können. Damit kam der Karte ein eigenständiger Wert zu.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Wann sind Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer umsatzsteuerfrei?

Die Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt für selbstständige Lehrer, die an anerkannten Hochschulen, an öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder an bestimmten anderen Bildungseinrichtungen Unterrichtsleistungen erbringen. Wird der Unterricht an privaten Bildungseinrichtungen erteilt, ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Es muss bescheinigt sein, dass die Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall hatte die zuständige Landesbehörde weder den Auftraggebern noch dem Lehrer bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Das Gericht entschied, dass die Unterrichtsleistungen des Lehrers umsatzsteuerpflichtig sind.

Eine Umsatzsteuerfreiheit nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kommt nach Auffassung des Gerichts ebenfalls nicht in Frage, da der Lehrer seine Unterrichtsleistungen ausschließlich im Rahmen der von seinen Auftraggebern angebotenen Lehrveranstaltungen erbrachte.

Betriebskostenabrechnung ist auch ohne genehmigte Jahresabrechnung einer Wohnungseigentümergeinschaft zulässig

Der Vermieter einer Eigentumswohnung kann eine Betriebskostenabrechnung gegenüber seinem Mieter auch dann wirksam erstellen, wenn die zugrunde liegende Jahresabrechnung noch nicht von der Wohnungseigentümergeinschaft genehmigt worden ist.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte der Vermieter einer Eigentumswohnung vom Mieter eine Nachzahlung aus einer Betriebskostenabrechnung. Eine Beschlussfassung der Wohnungseigentümergeinschaft über die Jahresabrechnung lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Der Mieter verweigerte die Nachzahlung mit dem Hinweis auf die noch nicht genehmigte Jahresabrechnung, da diese nicht als Grundlage für die Betriebskostenabrechnung dienen könne.

Nach Auffassung des Gerichts muss der Mieter gleichwohl die Nachzahlung leisten. Ein Beschluss der Wohnungseigentümer über die Jahresabrechnung ist keine Voraussetzung für die wirksame Abrechnung der Betriebskosten des Vermieters. Vielmehr muss ein Vermieter einer Eigentumswohnung über die Betriebskostenvorauszahlungen des Mieters auch dann innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist abrechnen, wenn die Beschlussfassung der Wohnungseigentümer über die Jahresabrechnung noch nicht vorliegt. Der Beschluss der Wohnungseigentümer entfaltet gegenüber Dritten, hier dem Mieter, keine Bindung.

Mietpreisbremse ist verfassungsgemäß

In einer Entscheidung zur Mietpreisbremse hat das Landgericht Berlin verfassungsrechtlichen Bedenken am Gesetz oder der darauf beruhenden Verordnung eine Absage erteilt. Das Gesetz sei hinreichend bestimmt und ein geeignetes Mittel gegen steigende Mieten.

Nach Auffassung des Gerichts habe das soziale Wohnraummietrecht die Aufgabe, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Vermieter und Mieter zu gewährleisten. Der rasante Anstieg von Wohnungssuchenden in Universitätsstädten und Ballungszentren habe einen punktuellen Eingriff des Gesetzgebers erforderlich gemacht, um zu starke Mietsteigerungen in angespannten Wohnungsmarktlagen für einen begrenzten Zeitraum zu verhindern. Angesichts des dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraums sei das Instrument der Mietpreisbremse nicht zu beanstanden.

Auch einen Verstoß gegen die im Grundgesetz verbürgte Eigentumsgarantie vermochte das Gericht nicht zu erkennen. Der Eingriff sei geeignet und angemessen, um den sozialpolitisch begründeten Zweck zu erreichen, Preisspitzen in Gebieten mit hoher Wohnungsnachfrage zu verhindern. Es werde durch die Regelung zwar nicht mehr Wohnraum geschaffen, doch sei die Mietpreisbremse geeignet, eine dauerhafte Anhebung des Mietniveaus in den betroffenen Gebieten zu verhindern.

Ferner gebe das Eigentumsrecht einem Vermieter keinen Anspruch darauf, die höchstmögliche Rendite aus einem Objekt zu ziehen. Erst wenn die Wirtschaftlichkeit der Vermietung insgesamt in Frage gestellt wäre, könnte eine Verletzung des Eigentumsrechts vorliegen. Folglich sei die über die rechtlich zulässige Vergleichsmiete gezahlte Miete an den Mieter zurückzuerstatten.

Beschränkung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften in Teilen mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

An einer GmbH waren zwei Gesellschafter mit 48 % bzw. 52 % beteiligt. Die GmbH hatte zum 31. Dezember 2007 durch Verluste in früheren Jahren einen Verlustvortrag von knapp 600.000 €. Anfang 2008 veräußerte der mit 48 % beteiligte Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten. Daraufhin kürzte das Finanzamt die festgestellten Verluste um 48 %.

Das mit dem Sachverhalt betraute Finanzgericht setzte das Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob die zugrunde liegende gesetzliche Regelung überhaupt verfassungsgemäß sei. Dieses stellte fest, dass die fragliche Regelung nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist, soweit innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals mittelbar oder unmittelbar an einen Erwerber übertragen werden und dadurch die auf diese Anteile entfallenden bis dahin nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte steuerlich nicht mehr abziehbar sind.

Der Gesetzgeber ist nun gehalten, rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zum fortführungsgelassenen Verlustvortrag (Einführung mit Wirkung ab 1. Januar 2016) eine Neuregelung des Verlustabzugs für Kapitalgesellschaften bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % zu schaffen.

Hinweis: Entsprechende Steuerbescheide sollten (weiter) offengehalten werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile, die im Privatvermögen gehalten werden, übertragen werden. Hierzu muss der Bundesfinanzhof noch abschließend entscheiden.

Grunderwerbsteuer kann bei nachträglich abgeschlossenem Bauerrichtungsvertrag nacherhoben werden

Beim Kauf eines unbebauten Grundstücks wird die Grunderwerbsteuer grundsätzlich vom Kaufpreis des Grundstücks festgesetzt. Hat der Käufer in diesem Zusammenhang auch einen Bauerrichtungsvertrag abgeschlossen, unterliegt nicht nur der Kaufpreis des Grundstücks, sondern auch der Preis für die Herstellung des Gebäudes der Grunderwerbsteuer (sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand).

In einem von Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war der Käufer bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags zwar verpflichtet worden, einen Bauerrichtungsvertrag abzuschließen. Tatsächlich war dieser aber zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen worden. Das Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer deshalb nur vom Kaufpreis des Grundstücks fest. Später wurde der Bauerrichtungsvertrag abgeschlossen. Das Gericht entschied, dass die Grunderwerbsteuer aufgrund des sachlichen Zusammenhangs nachträglich auch vom vereinbarten Gebäudepreis zu berechnen und festzusetzen sei.

Tipp: Ein einheitlicher Erwerbsgegenstand liegt dann nicht vor, wenn der Grundstückskäufer in seiner Entscheidung völlig frei ist, ob, wie und mit wem er baut. Aber auch bei wesentlichen Abweichungen vom ursprünglichen Angebot nach Abschluss des Grundstückskaufvertrags, wie z. B. die Errichtung eines für das gesamte Bauvorhaben maßgebenden zusätzlichen Gebäudes, hat der Bundesfinanzhof das Vorliegen eines einheitlichen Erwerbsgegenstands verneint. Da hier mehrere Fallstricke lauern, ist die vorherige Rücksprache mit dem Steuerberater empfehlenswert.

Gewerbsteuerpflicht ambulanter Dialysezentren

Krankenhäuser, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation können von der Gewerbesteuer befreit sein. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht für ambulante Dialysezentren.

Auch wenn die Patienten während der ambulanten Dialyse fachkundig betreut werden, erfüllt dies nicht den sozialrechtlichen Begriff Krankenhaus, weil dieser die Möglichkeit der Vollversorgung der Patienten erfordert. Die Gleichstellung mit einem krankenhäuslichen Dialysezentrum hat der Gesetzgeber bisher nicht geregelt. Diese Ungleichbehandlung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs aufgrund der Bedeutung der Vollversorgung und deren besonderer Kostenstruktur nicht zu beanstanden.

Die Dialysezentren sind auch keine Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen. Solche bezwecken die Unterstützung bei gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen ihrer Patienten. Dafür reicht die Unterstützung während der Dialyse nicht aus.

Das Dialysezentrum diente auch nicht der ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen, denn damit sind nur Pflegedienste gemeint, die Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Den seit 2015 neuen Tatbestand der Befreiung von Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation brauchte der Bundesfinanzhof nicht zu prüfen, weil der Sachverhalt die Jahre 2004 bis 2009 betraf.

Mietaufwendungen eines gewerblichen Zwischenvermieters unterliegen der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung

Die Höhe der Gewerbesteuer richtet sich nach dem Gewerbeertrag, der sich aus dem Gewinn unter Berücksichtigung bestimmter Hinzu- und Abrechnungen ergibt. Hinzuzurechnen sind im bestimmten Umfang die als Betriebsausgaben geltend gemachten Mietaufwendungen für Grundstücke. Bei gewerblicher Zwischenvermietung kann dies zu erheblicher Gewerbesteuer führen. Ist der Zwischenvermieter eine Kapitalgesellschaft, beträgt die Gewerbesteuer bspw. bei 500 % Gewerbesteuerhebesatz 17,5 % des Gewerbeertrags, was im nachstehenden Beispiel zu folgendem Ergebnis führen kann.

Mieteinnahmen		1.800.000 €
Mietaufwendungen		1.750.000 €
Marge		50.000 €
Sonstige Betriebsausgaben		- 10.000 €
Gewinn vor Steuern		40.000 €
Gewerbsteuerliche Hinzurechnung: 50 % der Mietaufwendungen	875.000 €	
Freibetrag	- 100.000 €	
Zwischensumme	775.000 €	
Hiervon 25 % Hinzurechnung		193.750 €
Gewerbeertrag		233.750 €
Gewerbsteuer 17,5 %		40.906 €

Im Beispielsfall ist die Gewerbesteuer höher als der Gewinn. Der Bundesfinanzhof hält die gewerbesteuerliche Hinzurechnung in Zwischenvermietungsfällen für verfassungsgemäß, weil es dem Objektsteuerprinzip der Gewerbesteuer entspricht.

Tipp: Wenn der Zwischenvermieter ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, kann wegen der Gewerbesteuerbelastung die Einkommensteuer ermäßigt werden.

Übersetzungstätigkeit kann durch Zukauf von Fremdübersetzungen gewerblich werden

Liefert eine Personengesellschaft ihren Kunden im Rahmen einheitlicher Aufträge regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Übersetzungen auch in Sprachen, die ihre Gesellschafter nicht selbst beherrschen, ist sie gewerblich tätig.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) war auf technische Übersetzungen spezialisiert. Sie lieferte technische Handbücher, Bedienungsanleitungen und ähnliche Dokumente nebst Übersetzungen in verschiedene Sprachen. Für Sprachen, die ihre Gesellschafter selbst nicht beherrschten, nutzte sie ein EDV-System zur rechnergestützten Übersetzung und beauftragte außerdem fremde Übersetzer. Das Finanzamt sah die Tätigkeit der GbR als gewerblich an und erließ Gewerbesteuermessbescheide.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Übersetzungstätigkeiten von Personengesellschaften sind nur dann freiberuflich, wenn deren Gesellschafter aufgrund eigener Sprachkenntnisse in der Lage sind, die beauftragten Übersetzungsleistungen selbst zu erbringen. Sie können sich auch fachlich vorgebildeter Mitarbeiter bedienen, wenn sie dabei leitend und eigenverantwortlich tätig sind.

Keine Freiberuflichkeit, sondern Gewerblichkeit liegt vor, wenn die Gesellschafter die beauftragte Sprache nicht selbst beherrschen, da sie die Richtigkeit der Übersetzungen nicht überprüfen können. Der Einsatz der EDV kann das Defizit im Bereich eigener Sprachkompetenz nicht ausgleichen. Die Gewerbesteuermessbescheide wurden daher zu Recht erlassen.

Festsetzung der Schenkungsteuer gegen den Schenker

Hat sich ein Schenker im Verhältnis zum Beschenkten zur Entrichtung der Schenkungsteuer vertraglich verpflichtet, kann die Finanzbehörde den Schenker auch unmittelbar in Anspruch nehmen. Das gilt z. B. auch nach einer zu niedrigen Festsetzung der Steuer gegen den Beschenkten.

Schenker und Beschenkter sind Gesamtschuldner der Schenkungsteuer. Die Entscheidung, gegen welchen der Gesamtschuldner die Schenkungsteuer festgesetzt wird, hat das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Hat die Finanzbehörde trotz vertraglicher Vereinbarung des Schenkers mit dem Beschenkten einen Steuerbescheid gegen den Beschenkten erlassen, bedeutet dies nicht, dass der Schenker im Fall von zu niedrig festgesetzten Steuerbeträgen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Im Ergebnis kann so ein Fehler bei der Steuerfestsetzung gegenüber dem Beschenkten durch eine Steuerfestsetzung beim Schenker korrigiert werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufteilung vorab entstandener Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Wird eine Wohnung verbilligt überlassen, sind unter bestimmten Voraussetzungen die Werbungskosten nur beschränkt abzugsfähig. Das gilt auch für die vor Bezug entstandenen Werbungskosten.

Ein Angestellter hatte eine von seiner Mutter geerbte Eigentumswohnung renoviert und im nachfolgenden Jahr verbilligt an seinen Sohn vermietet. Da die Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete betrug, wurden die abzugsfähigen Werbungskosten entsprechend gekürzt. Diese anteilige Kürzung war auch für die im Jahr vor Bezug entstandenen Werbungskosten vorzunehmen, da ein Nachweis, dass insoweit eine Einkünfteerzielungsabsicht im Zeitpunkt der Vornahme der Aufwendungen bestand, nicht erbracht werden konnte. Der insoweit vorläufig ergangene Einkommensteuerbescheid des Vorjahrs war entsprechend zu ändern.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Nürnberg)

Dachgeschossausbau gilt nicht als steuerbegünstigter Neubau

Ein Unternehmer sanierte ein Haus in einem Sanierungsgebiet und baute das Dachgeschoss erstmals zu einer Wohnung aus. Die Gemeinde bescheinigte, dass förderfähige Maßnahmen durchgeführt wurden. Die Prüfung der steuerlichen Abzugsfähigkeit überließ die Gemeinde aber dem Finanzamt. Das lehnte wegen der Neuerrichtung der Wohnung die „Sanierungs-AfA“ ab.

Bei inländischen Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich können für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erhöhte Abschreibungen in Anspruch genommen werden. Nicht begünstigt sind Neu- oder Wiederaufbauten.

Der Finanzgericht Berlin-Brandenburg folgte dem Finanzamt. Zwar prüfe eigentlich allein die Gemeinde, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt wurden; dies schließt die Entscheidung darüber ein, ob ein Neubau vorliegt. Danach unterliegt die Bescheinigung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der

Nachprüfung durch das Finanzamt; vielmehr handelt es sich um einen Grundlagenbescheid, an den das Finanzamt gebunden ist. Entscheidet die Gemeinde aber über ein Tatbestandsmerkmal nicht abschließend und überlässt sie die Prüfung dem Finanzamt, so hat dieses die Entscheidungsbefugnis.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Einkommensteuer auf Kirchensteuererstattungen?

Für ein steuerpflichtiges Ehepaar ergab sich im Kalenderjahr 2012 ein Kirchensteuer-Erstattungsüberhang aus den Jahren 2000 bis 2010 i. H. v. mehr als 160 T€. Aufgrund der Verrechnungsmöglichkeit ihrer positiven Einkünfte mit einem diese Einkünfte bei weitem übersteigenden Verlustvortrag von mehr als 13 Mio. € resultierte das zu versteuernde Einkommen ausschließlich aus der Kirchensteuererstattung. Es führte zu einer Einkommensteuerforderung i. H. v. mehr als 60 T€.

Das angerufene Finanzgericht bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Ein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte ist zunächst um einen vorhandenen Verlustabzugsbetrag bis auf maximal 0 € zu kürzen. Erst danach ist ein Erstattungsüberhang unbeschränkt abzugsfähiger Kirchensteuerbeträge dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Ein dadurch entstehendes positives zu versteuerndes Einkommen ist steuerpflichtig.

Nicht gefolgt ist das Gericht damit der Auffassung des Ehepaars. Es war der Meinung, dass der Überhang erstatteter Kirchensteuer dem Gesamtbetrag der Einkünfte als quasi achte Einkunftsart hinzuzurechnen wäre. Dadurch hätte auch die Kirchensteuererstattung mit dem Verlustvortrag verrechnet werden müssen. Es wäre keine Einkommensteuer entstanden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Erwerb eigener Anteile durch GmbH ist auf Ebene des Gesellschafters ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft

Erwirbt eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) eigene Anteile, liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz aus Sicht des veräußernden Gesellschafters ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor.

Dies gilt auch für Zeiträume nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Jahr 2009. Seither wird der Erwerb eigener Anteile zwar auf Ebene der Gesellschaft wie eine Kapitalherabsetzung behandelt. Die Besteuerung auf der Gesellschafterebene ist jedoch davon unabhängig.

Thesaurierte Gewinne der Gesellschaft gehören auch nicht zu den Anschaffungskosten des Gesellschafters und mindern deshalb nicht seinen Veräußerungsgewinn.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Häusliches Arbeitszimmer eines Selbstständigen mit eingeschränktem betrieblichem Arbeitsplatz kann steuerlich abzugsfähig sein

Ein selbstständiger Logopäde betrieb seine Praxis mit mehreren Angestellten in gemieteten Räumen, in denen sich ausschließlich Behandlungsräume befanden. Zwar waren auch Tische mit Computern und Aktenschränken vorhanden, in denen aber einzig Patientenunterlagen aufbewahrt wurden. Die sonstigen betrieblichen Unterlagen, wie bspw. Krankenkassenabrechnungen oder die Buchführung einschließlich der Bankkonten, konnte er dort nicht abgeschlossen aufbewahren. Die Dokumente hätten von seinen Angestellten in seiner Abwesenheit eingesehen werden können. Theoretisch wäre zwar auch in den Behandlungsräumen die Erledigung der anderen betrieblichen Arbeiten in den Abendstunden oder an den Wochenenden möglich gewesen; dazu hätte er allerdings jedes Mal die sonstigen Unterlagen von seiner Wohnung in die Praxis und zurück befördern müssen. Deshalb erledigte er diese Arbeiten in seinem häuslichen Arbeitszimmer und machte die Kosten hierfür im Rahmen des Höchstbetrags von 1.250 € als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt meinte, in der Praxis sei ein Arbeitsplatz vorhanden, der den Abzug von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers ausschließe.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug zu, weil der Logopäde in seiner Praxis zur Aufbewahrung seiner sonstigen Betriebsunterlagen keine geeigneten Räumlichkeiten hatte und diese auch nicht ohne weiteres hergestellt werden konnten.

Hinweis: Das häusliche Arbeitszimmer eines Selbstständigen ist notwendiges Betriebsvermögen, wenn der Wert mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und mehr als 20.500 € beträgt. Es ist dann steuerverstrickt, d. h., der spätere Verkauf des eigenen Hauses, in dem sich das Arbeitszimmer befindet, oder auch die Betriebsaufgabe kann zu Steuerbelastungen führen.

Im eigenwirtschaftlichen Interesse eines Reiseveranstalters gewährter Rabatt an Reisebüroangestellten ist kein Arbeitslohn

Steuerpflichtiger Arbeitslohn ist die Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft durch den Arbeitnehmer. Dazu gehören i. d. R. auch vom Arbeitgeber gewährte Rabatte.

Steuerpflichtiger Arbeitslohn können auch Preisvorteile (z. B. Rabatte) sein, die dem Arbeitnehmer von einem Dritten eingeräumt werden, wenn diese Rabatte im weitesten Sinne als Entlohnung für die individuelle Arbeitsleistung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber anzusehen sind.

Dagegen liegt Arbeitslohn von dritter Seite nicht vor, wenn der Dritte diese Rabatte sowohl Arbeitnehmern des Arbeitgebers als auch einem weiteren Personenkreis im normalen Geschäftsverkehr üblicherweise einräumt. Ebenso liegt kein Arbeitslohn vor, wenn den Arbeitnehmern der Rabatt aufgrund eines überwiegend eigenwirtschaftlichen Interesses des Dritten eingeräumt worden ist.

Für die Buchung einer Kreuzfahrt gewährte ein Reiseveranstalter einer Reisebüroangestellten und deren Ehemann einen Rabatt. Grund für die Rabattierung war die Auslastungsoptimierung sowie die Reduzierung der Kostenbelastung des Reiseveranstalters.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied, dass die Rabattierung aus eigenwirtschaftlichen Gründen des Veranstalters erfolgt sei. Der der Reisebüroangestellten gewährte Rabatt gehörte deshalb nicht zu ihren steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

Hinweis: Bei einer Rabattgewährung durch Dritte ist der Rabattpflichtbetrag nicht anwendbar. Diese Vergünstigung bezieht sich nur auf Rabatte, die für Waren und Dienstleistungen des Arbeitgebers gewährt werden.

Kassenführungsmängel bei PC-Kassensystemen

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn) hat dann keine Beweiskraft. Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.

Die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Kassenführung stellen für alle Unternehmer eine enorme Herausforderung dar. Bei der Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensysteme stellt z. B. das Fehlen der Programmierprotokolle einen gewichtigen formellen Kassenführungsmangel dar, der jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben zur Hinzuschätzung berechtigt. Zu den aufzuhebenden Protokollen gehören insbesondere diejenigen Unterlagen, die nachträgliche Änderungen dokumentieren.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall erfasste ein Friseur seine Bareinnahmen über eine PC-gestützte Kassensoftware. Diese Software verfügte noch über weitere Funktionen, wie eine Kundenkartei und Terminverwaltung. Protokolle über die Einrichtung sowie die Programmierung des Kassensystems lagen nicht vor.

Das Gericht entschied, dass die für elektronische Registrierkassen geltenden Grundsätze ebenso auf PC-Kassensysteme anzuwenden sind und bestätigte die Schätzungsbefugnis wegen der Kassenführungsmängel.

Hinweis: Seit 1. Januar 2017 gelten die strengen Vorgaben für elektronische Kassensysteme ausnahmslos. Die bis dahin bestehende Übergangsregelung für nicht aufrüstbare „Altgeräte“ ist ausgelaufen. Überdies hat der Gesetzgeber generell die Anforderungen an die Kassenführung nochmals verschärft. Es sind Übergangsfristen zu beachten. Um unliebsame Überraschungen bei Betriebsprüfungen zu vermeiden, sollte unverzüglich Kontakt zum steuerlichen Berater aufgenommen werden.

Keine Absetzung für Abnutzung auf die Anschaffungskosten einer Vertragsarztzulassung

Die Anschaffungskosten für den Erwerb einer Vertragsarztzulassung als alleinigem Gegenstand eines Übertragungsvertrags sind als selbstständiges nicht abschreibbares Wirtschaftsgut zu behandeln. Sie können erst im Rahmen einer späteren Praxisveräußerung oder -aufgabe das zu ermittelnde Veräußerungs- oder Aufgabenergebnis beeinflussen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs handelt es sich hierbei allerdings um einen Sonderfall.

Als Regelfall ist nach einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs der Erwerb einer Vertragsarztpraxis einschließlich ihrer wertbildenden Faktoren anzusehen. Solche sind z. B. der Patientenstamm, die Praxiseinrichtung, die Übernahme von Arbeitnehmern, des Mietvertrags, der Versicherungsverträge usw. Der Vorteil aus der Vertragsarztzulassung ist in diesem Fall neben dem Patientenstamm in dem erworbenen Wirtschaftsgut „Praxiswert“ enthalten. Dieser ist mangels eines sachlich begründbaren Aufteilungs- und Bewertungsmaßstabs einheitlich zu bewerten und regelmäßig über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzuschreiben.

Keine Steuerfreiheit einer Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Ein Polizeivollzugsbeamter der Bundespolizei erhielt neben seinen Grundbezügen steuerfreie Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Diese umfassten insbesondere die Dienststunden an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr. Nach der Erschwerniszulagenverordnung erhielt er darüber hinaus Zulagen für Dienst zu wechselnden Zeiten, die sein Arbeitgeber als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelte. Der Polizeibeamte wandte sich gegen den vorgenommenen Lohnsteuerabzug.

Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Steuerfrei sind nur zusätzliche Entgelte, die ausschließlich für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit geleistet werden. Diese Voraussetzung erfüllt die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten nicht, da damit vielmehr ein finanzieller Ausgleich für wechselnde Dienste und die damit verbundenen besonderen Belastungen durch den Biorhythmuswechsel gewährt wird.

Pauschale Einkommensteuer für Geschenke an Geschäftsfreunde ist nicht abziehbar

Geschenke an inländische Geschäftsfreunde unterliegen beim Empfänger der Einkommensteuer. Damit das Geschenk seinen Zweck erfüllt, kann der Schenkende die Steuer dafür pauschal übernehmen und den Beschenkten dadurch von seiner Steuerpflicht freistellen. Übersteigt der Wert des Geschenks 35 €, darf der Schenkende seine Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abziehen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass in den Betrag von 35 € auch die pauschale Steuer einzubeziehen ist.

Ein Konzertveranstalter hatte Freikarten an seine Geschäftspartner verteilt. Soweit ihnen dadurch steuerpflichtige Einnahmen zugeflossen sind, übernahm er pauschal die Einkommensteuer von 30 % und führte sie an das Finanzamt ab. Diese Steuer hat der Bundesfinanzhof als ein weiteres Geschenk beurteilt. Sie wird steuerlich so behandelt wie das Geschenk selbst. Sind die Kosten für das Geschenk nicht abziehbar, gilt das auch für die übernommene Steuer.

Ein Betriebsausgabenabzug kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Grenze von 35 € erst durch die Pauschalsteuer überschritten wird.

Rückabwicklung der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Wird ein noch nicht beiderseits vollständig erfüllter Kaufvertrag über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft rückabgewickelt, wirkt dies auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurück. Dies bedeutet zugleich, dass die Rückabwicklung aus der Sicht des ursprünglichen Veräußerers nicht als erneute Anschaffung zu behandeln ist, beim früheren Erwerber liegt keine Veräußerung vor. Hat sich aus diesem Veräußerungsgeschäft ein Gewinn ergeben, entfällt dieser rückwirkend.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerfreiheit einer Entschädigungszahlung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist, Benachteiligungen z. B. wegen einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen. In diesem Sinne gewährt das Gesetz einem von einer Diskriminierung betroffenen Arbeitnehmer u. a. einen Rechtsanspruch auf Entschädigung und Schadensersatz. Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs zahlte ein Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer eine Entschädigung wegen einer Diskriminierung als Behinderter.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass diese nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz gezahlte Entschädigung (Schadensersatz) einkommensteuerfrei ist.

Steuerhinterziehung bei Verschweigen von Kapitalerträgen einer Stiftung liechtensteinischen Rechts

Ein Steuerpflichtiger hinterzieht u. a. Steuern, wenn er über steuerlich erhebliche Tatsachen objektiv unrichtige oder unvollständige Angaben macht und es subjektiv für möglich hält, dass er Steuern hinterzieht und dies billigt oder zumindest in Kauf nimmt. Dieser sog. bedingte Vorsatz ist bereits dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige sich über die Rechtslage im Unklaren ist und es ihm möglich erscheint, dass seine Erklärung bei zutreffender Anwendung des Steuerrechts unrichtig oder unvollständig ist, und er diese mögliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Steuererklärung billigend in Kauf nimmt.

Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Für das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes spricht u. a., dass im Vordruck der Einkommensteuererklärung Anlage „KAP“ ausdrücklich nach ausländischen Kapitalerträgen gefragt wird. Diese Abfrage bietet dem Steuerpflichtigen die Gelegenheit, sich Klarheit über die steuerliche Beurteilung seiner Rechtsbeziehung zu einer liechtensteinischen Stiftung zu verschaffen. Ggf. ist eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob ihm etwaige Einnahmen steuerlich zuzurechnen sind und diese in Deutschland steuerpflichtig sein könnten.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Nürnberg)

Übertragung von Anteilen an Immobilienfonds wegen Schadensersatz bei Schrottimmobilen kann als Veräußerungsvorgang steuerfrei sein

Ein Ehepaar hatte 1992 Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds erworben. Die den Kaufpreis finanzierende Bank war in den Kauf involviert. Später stellte sich heraus, dass der Fonds aus sog. Schrottimmobilen bestand. Die Eheleute machten gegenüber der Bank Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Informations- und Aufklärungspflichten (sog. Prospekthaftung) geltend. Man einigte sich 2011 mit der Bank außergerichtlich dahingehend,

dass der Darlehnsrestbetrag von 22.700 € erlassen würde, wenn die Fondsanteile auf einen von der Bank benannten Erwerber übertragen werden.

Das Finanzamt betrachtete die Vereinbarungen mit der Bank als Rückabwicklung des Kaufvertrags und meinte, durch den Erlass des Darlehnsbetrags sei ein Ertrag von 22.700 € entstanden. Nach seinen Berechnungen wertete es hiervon 13.000 € als Erstattung von zu Unrecht an die Bank gezahlten Zinsen vergangener Jahre, die die Eheleute bisher als Werbungskosten geltend gemacht hatten. Nun müssten sie diesen Betrag als Einnahme versteuern. Der Restbetrag von knapp 10.000 € führte nach Auffassung des Finanzamts zur Minderung der ursprünglichen Anschaffungskosten der Fondsanteile; deshalb sei außerdem die AfA niedriger anzusetzen.

Der Bundesfinanzhof sah das anders. Er wertete den Betrag von 22.700 € als Verkaufspreis der Fondsanteile. Weil zwischen Kauf (1992) und Verkauf (2011) aber mehr als zehn Jahre vergangen waren, durfte der Vorgang auch nicht als privates Veräußerungsgeschäft besteuert werden.

Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bei Feststellung eines Verlustvortrags im Vorjahr

Besteht das Einkommen eines Steuerpflichtigen auch aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen Lohnsteuer einbehalten wurde, muss er nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Einer dieser Fälle liegt vor, wenn zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahrs ein vortragsfähiger Verlust festgestellt wurde.

Besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wird der Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist bis zur Abgabe der Steuererklärung, maximal aber für drei Jahre, hinausgeschoben.

Beispiel:

A hatte 2010 aus einem gescheiterten Gewerbebetrieb einen Verlust von 50.000 € erwirtschaftet, sodass zum 31. Dezember 2010 ein Verlustvortrag von 50.000 € festgestellt wurde. Seit 2011 ist A nur noch als Arbeitnehmer tätig. Vom Arbeitslohn wird Lohnsteuer nach Steuerklasse I einbehalten. Weitere Einkünfte hat A nicht. Eine Einkommensteuererklärung für 2011 gibt er zunächst nicht ab. Erst als ein Steuerberater ihn darauf hinweist, dass er bestimmte Aufwendungen steuermindernd geltend machen kann, gibt er 2017 eine Einkommensteuererklärung für 2011 ab.

Lösung: Das Finanzamt muss A veranlagern, da für 2011 noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Da A zunächst keine Einkommensteuererklärung abgegeben hat, begann die vierjährige Frist erst am 1. Januar 2015 zu laufen und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2018. Ohne die Anlaufhemmung wäre bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2015 Verjährung eingetreten.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung gilt nur für das auf die Feststellung des Verlustvortrags folgende Jahr, hier also 2011, nicht jedoch für die darauffolgenden Jahre.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verringerter steuerpflichtiger Ausgleichsanspruch gem. § 89b HGB durch Vereinbarung von Lebensversicherungszahlungen

Ein selbstständig tätiger Versicherungsvertreter unterhielt eine Agentur für verschiedene Versicherungsgesellschaften. Die Versicherungsgesellschaften hatten mit ihm den Aufbau einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung vereinbart. Sie sollte durch den Abschluss zweier Lebensversicherungsverträge sichergestellt werden. Darin war eine Kapitalauszahlung im Todesfall oder bei Erreichen des 65. Lebensjahrs vorgesehen. In einem Zusatz zu den Verträgen wurde die Auszahlung eines Ausgleichsanspruchs gem. § 89b HGB insoweit ausgeschlossen, wie Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erwarten waren. Während der Laufzeit der Lebensversicherungen wurden Beiträge sowohl vom Versicherungsvertreter als auch von den Versicherungsgesellschaften gezahlt. Die von den Gesellschaften vorgenommenen Einzahlungen behandelte der Versicherungsvertreter als laufende Betriebseinnahmen.

Mit Erreichen des 65. Lebensjahrs gab der Versicherungsvertreter seine Agentur auf. Der ihm zustehende Ausgleichsanspruch wurde um die ausgezahlten Summen aus den Lebensversicherungsverträgen gekürzt. Das Finanzamt sah den Ausgleichsanspruch in voller Höhe als steuerpflichtig an. Der Bundesfinanzhof folgte dieser Sichtweise nicht.

Ansprüche auf eine Altersversorgung sind steuerrechtlich als solche zu behandeln. Sie können nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden, nur weil sie an die Stelle eines Ausgleichsanspruchs gem. § 89b HGB getreten sind. Die Zuordnung richtet sich nach dem versicherten Risiko. Der privat veranlasste Abschluss einer Lebensversicherung gehört grundsätzlich zum Privatvermögen.

Die von den Versicherungsgesellschaften geleisteten Beiträge zur Altersversorgung waren laufende Betriebseinnahmen. Dagegen war der in den Auszahlungsbeträgen enthaltene Zinsanteil den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Da die Versicherungsverträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und eine Laufzeit von mehr als zwölf Jahren hatten, blieben die ausgezahlten Versicherungsleistungen insgesamt steuerfrei. Nur der die Versicherungsleistungen übersteigende Teil des Ausgleichsanspruchs war den Einkünften aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.

Krankengeldanspruch bei fehlender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts dürfen Krankenkassen Versicherten in bestimmten Fällen die Zahlung von Krankengeld nicht mit dem Argument verweigern, es fehle eine an sich erforderliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung). In dem Verfahren ging es um eine Arbeitnehmerin, die aufgrund einer Krebserkrankung unter Depressionen litt. Ihr Hausarzt war der Meinung, dass ihr am letzten Tag der bisher bescheinigten Arbeitsunfähigkeit eine solche nicht erneut bescheinigt werden müsse, weil dies bei einer für den Folgetag vereinbarten Untersuchung bei einer Fachärztin ohnehin erfolgen werde, was auch geschah.

Die Krankenkasse stellte sich indes auf den Standpunkt, dass die Bescheinigung am letzten Tag der bisherigen Arbeitsunfähigkeit hätte ausgestellt werden müssen und verweigerte die Zahlung des Krankengelds. Tatsächlich war es auch so, dass bis zum 22. Juli 2015 die Weitergewährung von Krankengeld nach den gesetzlichen Vorschriften davon abhing, dass am letzten Tag der bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine erneute ärztliche Feststellung für die Folgezeit erfolgte. Allerdings hatte die Rechtsprechung bereits entschieden, dass Krankengeld ausnahmsweise weiter zu zahlen sei, wenn ein Arzt die AU-Folgebescheinigung aufgrund einer medizinischen Fehlbeurteilung nicht erstellte, obwohl der Versicherte ihn aufgesucht hatte.

Diesen Gedanken übertrug das Bundessozialgericht jetzt auf die im vorliegenden Fall gegebene Konstellation, dass der Arzt zwar nicht aufgrund einer medizinischen, aber rechtlichen Fehlbeurteilung keine AU-Bescheinigung erteilte.

Hinweis: Seit dem 23. Juli 2015 (Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung) entsteht der Anspruch auf Krankengeld von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.

Ungerechtfertigte Bereicherung des Arbeitnehmers bei versehentlicher Zahlung des vollen Bruttobetrags

Ein Arbeitgeber war verurteilt worden, einem Arbeitnehmer noch ausstehendes Arbeitsentgelt von insgesamt 8.400 € brutto zu zahlen. Die Buchhalterin des Arbeitgebers überwies daraufhin versehentlich 8.400 € an den Arbeitnehmer, zog also keine Beträge für Lohnsteuer und Sozialabgaben ab, die etwa 3.500 € ausmachten. Eine Rücküberweisung dieser Beträge lehnte der Arbeitnehmer ab.

Das Bundesarbeitsgericht billigte dem Arbeitgeber einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch zu. Der Arbeitnehmer habe die entsprechende Lohnsteuer und den vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne rechtlichen Grund erhalten. Schuldner dieser Beträge sei der Arbeitnehmer.

Termine September 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.09.2017	14.09.2017	08.09.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2017	14.09.2017	08.09.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2017	14.09.2017	08.09.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.09.2017	14.09.2017	08.09.2017
Sozialversicherung ⁵	27.09.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein

einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.09.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
